

Dokument	<b>SJZ 117/2021 S. 232</b>
Autor	<b>Peter Breitschmid, Annina Vögeli</b>
Titel	<b>Entwicklungen im Erbrecht   Le point sur le droit successoral</b>
Seiten	<b>232-240</b>
Publikation	<b>Schweizerische Juristen-Zeitung</b>
Herausgeber / Redaktion	<b>Omar Abo Youssef (Red.), Pascal Hachem (Red.), Pascal Pichonnaz (Red.), Meinrad Vetter (Red.)</b>
Frühere Herausgeber	<b>Gaudenz G. Zindel (Red.)</b>
ISSN	<b>0036-7613</b>
Verlag	<b>Schulthess Juristische Medien AG</b>

SJZ 117/2021 S. 232

## Entwicklungen im Erbrecht | Le point sur le droit successoral

### Berichtszeitraum Dezember 2019 bis November 2020

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid, Zürich \*

Dr. iur. Annina Vögeli, a.o. Gerichtsschreiberin und Ersatzrichterin, Schaffhausen \*\*

### I. Gesetzgebung: Erste Etappe der Erbrechtsrevision

Nach einem Vierteljahrhundert Erbrechtsentwicklungen in der SJZ und zum zehnten Mal nach der Erwähnung der 2011 überwiesenen Motion Gutzwiller im Jahr 2012 ist nun 2021 über den Entscheid des Parlaments vom 18. Dezember 2021 zu berichten: Damit ist eine *erste Etappe der Erbrechtsreform unter Dach*, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens (2022 oder erst 2023) noch offen ist. Die Publikationen dazu, was die Publikation im BBl 2020 9923 ff. bedeutet, werden zahlreich sein; deshalb hier nur Stichworte:

Nur noch Nachkommen und Ehegatten bzw. eingetragene Partner/-innen haben einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (nArt. 471); es entfällt mithin der ohnehin nur vereinzelt relevante Elternpflichtteil und es reduziert sich der Nachkommenpflichtteil von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ . Sodann wird die «Leerstelle» bei [Art. 472 ZGB](#) gefüllt mit einer (diskutablen) Norm, die den Pflichtteilsanspruch bei mehr als zweijährigem Getrenntleben und pendentem Verfahren auf Scheidung nach Art. 111 bzw. 112 [ZGB](#) entfallen lässt. Die nunmehr fünfte Fassung von [Art. 473 ZGB](#) müsste angesichts des reduzierten Nachkommenpflichtteils und der nicht unproblematischen Nutznießungssituation an Bedeutung verlieren. Die güterrechtliche Begünstigung durch Gesamtvorschlagszuweisung wird erbrechtlich nicht hinzugerechnet (nArt. 216 Abs. 2 [ZGB](#)), aber unter den lebzeitigen Zuwendungen als erste herabgesetzt (nArt. 532 Abs. 2 Ziff. 1 [ZGB](#)). Auch Erwerb aus gesetzlicher Erbfolge kann ggf. herabgesetzt werden (nArt. 522 [ZGB](#)). Vorsorge- und Versicherungsansprüche fallen weiterhin nicht in den Nachlass (nArt. 82 [BVG](#); direkter Anspruch), sind aber erbrechtlich bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen bzw. herabzusetzen (nArt. 476, 529 und 532 Abs. 2 Ziff. 2), unabhängig davon, ob aus Bank- oder Versicherungslösungen. In *keiner* Form gesetzlich berücksichtigt werden *Nicht-Status-Beziehungen*, die auf die erhöhte Testierfreiheit verwiesen werden (was zugleich deutlich macht, was in der *ersten* Etappe alles noch fehlt, so ein mit der erhöhten Verfügungsfreiheit

\* Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid ist Konsulent bei Strazzer Zeiter Rechtsanwälte in Zürich. Zudem ist er Professor für Privatrecht mit Schwerpunkt [ZGB](#) und Teile des [OR](#) an der Kalaidos Law School in Zürich, emeritierter Ordinarius des Lehrstuhls für Privatrecht mit Schwerpunkt [ZGB](#) an der Universität Zürich.

\*\* Dr. iur. Annina Vögeli arbeitet als a.o. Gerichtsschreiberin am Obergericht des Kantons Schaffhausen und ist Ersatzrichterin am Kantonsgericht Schaffhausen.



korrelierender Schutz bei prekärer Urteilsfähigkeit, aber auch weitere sogenannt «technische Fragen», die auf die *zweite* «technische» Etappe verschoben sind).

Güter- und ebenso erbrechtlich relevant ist schliesslich auch, dass nach BBI 2020 9913 ff. und insb. nArt. 35 f. [PartG](#) dieses [PartG](#) nach anderthalb Jahrzehnten Geltungsdauer im Zuge von «*Ehe für alle*» unauffällig im [ZGB](#) aufgehen wird und auch (dann altrechtlich) nach [PartG](#) seinerzeit der Gütertrennung unterstehende gleichgeschlechtliche Gatten tendenziell zur Errungenschaftsbeteiligung *übergehen* werden (nArt. 9g SchIT [ZGB](#)).

Die *Botschaft zum Unternehmererbrecht* wird 2021 erwartet, jene zur *Reform der erbrechtlichen Bestimmungen des IPRG* liegt vor (BBI 2020 3309 ff.), woraus sich ein Vier-Etappen-Programm der Erbrechtsrevision ergibt. Sodann ist auf den 1.1.2021 [Art. 358 Abs. 2 ZPO](#) in Kraft getreten, der einseitige Schiedsklauseln im Rahmen von [Art. 176 ff. IPRG](#) ermöglicht.<sup>1</sup>

**SJZ 117/2021 S. 232, 233**

Zu erinnern ist sodann an das Inkrafttreten von [Art. 16a ELG](#) (SR 831.30) betreffend Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen auf 1.1.2021.

## II. Rechtsprechung

Publizierte *bundesgerichtliche Rechtsprechung* (lit. A) ist in der Berichtsperiode Ausnahme. Aber das Volumen hat nicht abgenommen, und *Weiteres* (lit. B/C) ist (subjektiv-eklektisch) bemerkenswert.

### A. Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Der Teilung eines Nachlasses, welche das Bundesgericht bereits mehrfach beschäftigt hatte,<sup>2</sup> setzte dieses nun nach rund 18 Jahren ein Ende: Im Rahmen einer *Teilungsklage* war (unter anderem) zwecks *Feststellung des Nachlasses* vorfrageweise festzuhalten, dass auf die Erbin, welche zum Zeitpunkt der von ihr initiierten Versteigerung von Nachlassgegenständen gutgläubig davon ausgehen durfte, Alleinerbin zu sein, im Hinblick auf die Teilung des Versteigerungserlöses nicht die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag, sondern jene über die ungerechtfertigte Bereicherung anwendbar sind. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der entsprechenden Forderung durch die erst nach der Versteigerung als Miterben konstituierten Beschwerdegegner begann dabei an jenem Tag zu laufen, als der letzte Miterbe Kenntnis von seinem Rückforderungsanspruch hatte, und wurde vorliegend durch Anhebung der Teilungsklage rechtzeitig unterbrochen.<sup>3</sup>

Ein Entscheid, in welchem (einzig) die *Einrede der Verwirkung* i.S.v. [Art. 533 Abs. 1 ZGB](#) abgewiesen wird, ist *Zwischenentscheid* und nur unter den Voraussetzungen von [Art. 93 Abs. 1 BGG](#) anfechtbar; die Verwirkung der Ansprüche kann im Rahmen der Anfechtung des Endentscheids behandelt werden.<sup>4</sup>

Ist mit der willkürfreien Feststellung der Vorinstanz in einem *Herabsetzungsprozess* davon auszugehen, dass der von der Beschwerdegegnerin eingereichte *Ordner mit Bankauszügen* vollständig war, so ist nicht ersichtlich, welches Rechtsschutzinteresse die Beschwerdeführerin an der (erneuten) Bestätigung der Beschwerdegegnerin haben soll, sie besitze keine weiteren Konten.<sup>5</sup>

Vom Erbstatut i.S.v. [Art. 92 IPRG](#) sind auch erbrechtliche Klagen und damit die Voraussetzungen der Ungültigkeitsklage erfasst: Nach Massgabe des aufgrund einer *professio iuris* anwendbaren Rechts beurteilt sich daher, was im Zusammenhang mit der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen unter einem *Irrtum* zu verstehen ist, welche Tatsachen hierfür erstellt sein müssen und ob im Streit um einen allfälligen Irrtum der wirkliche Wille des Erblassers im Verfügungstext zumindest angedeutet sein muss und inwiefern allenfalls sogenannte Externa herangezogen werden dürfen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> S. dazu hinten bei Fn. 50.

<sup>2</sup> BGer [5A 88/2011](#) vom 23.9.2011; BGer [5A 99/2013](#) vom 17.5.2013; BGer [5A 441/2016](#) vom 24.7.2017.

<sup>3</sup> BGer [5A 512/2019](#) vom 28.10.2019; vgl. auch *Tarkan Göksu*, Unterbrechung der Verjährung durch Erbteilungsklage, dRSK 11.6.2020.

<sup>4</sup> BGer [5A 432/2019](#) vom 14.11.2019.

<sup>5</sup> BGer [5A 493/2019](#) vom 9.12.2019; kaum verallgemeinerungsfähig, da Vollständigkeit von Bankauszügen nicht belegt, dass keine Beziehung zu andern oder zu Nicht-Banken bestanden.

<sup>6</sup> BGer [5A 208/2019](#) vom 20.12.2019; vgl. auch *Daniel Abt*, Rechtswahl und Rechtswirkungen beim Testamentsungültigkeitsurteil, dRSK 31.3.2020. – Es macht allerdings grösste Mühe, den erblasserischen Denkprozess und damit die Willensbildung (als natürlichen Vorgang) einer bestimmten Rechtsordnung unterstellen zu wollen.



In einem pragmatischen, aber nicht unkritisiert gebliebenen<sup>7</sup> Urteil legt das Bundesgericht fest, dass im Verfahren der Klage auf *Ungültigerklärung der letztwilligen Anordnung einer Willensvollstreckung* der Willensvollstrecker allein passivlegitimiert ist bzw. der Einbezug der Miterben sowie allfällig weiterer letztwillig Begünstigter als Beklagte nicht notwendig ist.<sup>8</sup>

Ein laufendes Steuerverfahren wurde als nicht ausreichend erachtet, um eine i.S.v. [Art. 587 Abs. 2 ZGB](#) *mehrmals erstreckte Deliberationsfrist* weiter zu verlängern.<sup>9</sup>

Im Rahmen von nach [Art. 98 BGG](#) beschränkter Kognition erschien es als willkürfrei, die testamentarische Zuweisung eines Bruchteils des Nachlasses in Höhe des Pflichtteils, belastet mit einer Nutzniessung i.S.v. Art. 473 zugunsten der überlebenden Ehegattin, als *Erbeinsetzung* i.S.v. [Art. 483 Abs. 2 ZGB](#) zu qualifizieren, auch wenn der von einem Notar beratene Erblasser diese Zu-

#### SJZ 117/2021 S. 232, 234

weisung mit den Worten «*ich vermache*» eingeleitet habe.<sup>10</sup>

In einem *sozialhilferechtlichen* Entscheid wird festgehalten, dass *Grundeigentum* einer Erbengemeinschaft, welches Gegenstand einer Teilungsklage bildet, *kein sofort oder kurzfristig verfügbares Vermögen* darstellt und daher bei der Beurteilung der Bedürftigkeit einer Person nicht berücksichtigt werden darf.<sup>11</sup>

Der *Betreibungsort* für eine Forderung gegen den Erblasser ist – bei unverteilter Erbschaft – gemäss [Art. 49 SchKG](#) der Ort, an welchem die Betreuung gegen den Erblasser im Zeitpunkt seines Todes möglich war: Die Betreuung am Wohnort des Willensvollstreckers ist unzulässig, da diesem lediglich die Rolle eines Vertreters i.S.v. [Art. 65 Abs. 3 SchKG](#) zukommt.<sup>12</sup>

Was man *vor Vorinstanz zu rügen unterlassen* hatte, kann man vor Bundesgericht nicht mehr rügen<sup>13</sup> – auch nicht, dass zu Unrecht die *Erbvorbezüge* sämtlicher Erben der *Ausgleichspflicht* unterstellt worden seien.

Gegenüber der (naturgemäss provisorischen) *Erbscheinprognose* einer Testamentseröffnungsbehörde fehlt es an einem aktuellen und praktischen Interesse i.S.v. [Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG](#).<sup>14</sup>

Ein didaktisch wertvolles Anwendungsbeispiel von [Art. 525 Abs. 1 ZGB](#) (*Herabsetzung der Zuwendungen im gleichen Verhältnis*) lieferte die zweite öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts, als sie über die Höhe des zu besteuern Erbteils einer eingesetzten Erbin zu befinden hatte, nachdem diese zusammen mit der eingesetzten gesetzlichen Erbin und dem unrechtmässig enterbten Pflichtteilserven eine Vereinbarung geschlossen hatte, wonach Letztgenannter Pflichtteil und Erbenstellung dennoch erhalten solle.<sup>15</sup>

Eine *Willensvollstreckerbescheinigung mit Vorbehalten* ist nicht willkürlich: Dies ändert nichts an der Verfügungsberechtigung der Willensvollstreckerin, da der Bescheinigung lediglich deklaratorischer Charakter zukommt.<sup>16</sup>

Eine Streitsache, welche bereits in den Jahren 1999 und 2007 je ein bundesgerichtliches Urteil erforderlich gemacht hatte<sup>17</sup> und eine bis 1989 zurückgehende Prozessgeschichte aufweist, wurde dem Bundesgericht erneut vorgelegt, nachdem der Schuldner (und Beschwerdeführer) die Erbschaft im Nachlass seines Vaters ausgeschlagen und die Vorinstanz die dagegen gerichtete, auf [Art. 578 ZGB](#) gestützte *Anfechtungsklage*

<sup>7</sup> Vgl. z.B. [Daniel Abt](#), Willensvollstrecker-Absetzung durch Klage, dRSK 31.3.2020.

<sup>8</sup> [BGE 146 III 1](#). – Während bei einer *Beschwerde* naturgemäss selten die Gesamthand handeln wird (aber auch Absetzung resultieren kann), betrifft die *Klage* die erblasserische Anordnung im Kern; wiederum aber kann z.B. Interessenkollision nur gegenüber *einzelnen* Mitgliedern der Erbengemeinschaft bestehen, während anderen [Art. 74 ff. ZPO](#) zu Gebote stünden.

<sup>9</sup> BGer [5A 739/2019](#) vom 27.1.2020; vgl. auch [Stefan Birrer](#), Verlängerung der Deliberationsfrist, dRSK 11.6.2020.

<sup>10</sup> BGer [5A 91/2019](#) vom 4.2.2020; vgl. auch [Fabrizio Liechti](#), Erbeinsetzung oder Pflichtteilsvermächtnis?, dRSK 30.4.2020.

<sup>11</sup> [BGE 146 I 1](#).

<sup>12</sup> [BGE 146 III 106](#); vgl. auch [Alexandra Hirt](#), Betreuung gegen den Willensvollstrecker für eine Schuld des Erblassers, dRSK 26.5.2020.

<sup>13</sup> BGer [5A 71/2019](#) vom 12.2.2020; vgl. auch [Tarkan Göksu](#), Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen, dRSK 27.5.2020.

<sup>14</sup> BGer [5A 708/2019](#) vom 21.2.2020.

<sup>15</sup> BGer [2C 550/2019](#) vom 28.2.2020.

<sup>16</sup> BGer [5A 804/2019](#) vom 18.3.2020.; vgl. auch [Stefan Birrer](#), Erteilung der Willensvollstreckerbescheinigung, dRSK 27.10.2020.

<sup>17</sup> BGer 4C.191/1999 vom 22.9.1999 bzw. BGer [4A 290/2007](#) vom 10.12.2007.



gutgeheissen hatte. Mit seinen Rügen vermochte der Beschwerdeführer allerdings nicht infrage zu stellen, dass alle für die Gutheissung erforderlichen Voraussetzungen – eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende Forderung gegen den Schuldner-Erben, die Ausschlagungserklärung zum Zwecke der (eventualvorsätzlichen) Schädigung der Gläubiger sowie das Fehlen geleisteter Sicherheit für die Forderung des Klägers – vorlagen.<sup>18</sup>

Das Bundesgericht hat *Zuwendungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht* ausdrücklich als sowohl der Herabsetzung wie auch der Ausgleichung unterliegend qualifiziert und den Entscheid der Vorinstanz aufgrund gegenteiliger Begründung für bundesrechtswidrig erklärt.<sup>19</sup>

Die *Auskunftsansprüche eines Willensvollstreckers* bezüglich eines unwiderruflichen und diskretionären Trusts qualifizierte das Bundesgericht zunächst als erbrechtlicher Natur (da die Erblasserin in Bezug auf das Trustvermögen lediglich wirtschaftlich Berechtigte war), gab diesen in der Folge allerdings nicht statt, weil der Willensvollstrecker bereits über ausreichende Informationen verfüge, um (im Hinblick auf das durch ihn zu erstellende Inventar) zu wissen, dass der Trust unwiderruflich und diskretionär und dessen Vermögen folglich nicht Teil des Nachlasses war.<sup>20</sup>

Auch in dieser Berichtsperiode unterstreicht das Bundesgericht die *Bedeutung des Vorsorgereglementsstudiums*

### SJZ 117/2021 S. 232, 235

für *Konkubinatspaare*<sup>21</sup>: Es bestätigt seine Rechtsprechung, wonach schriftliche Begünstigungserklärungen formelle Anspruchserfordernisse mit konstitutiver Wirkung bilden, und erklärt eine schriftliche Meldung der Lebenspartnerschaft als verspätet, weil sie nicht (wie reglementarisch erforderlich) bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzahlung erfolgt war.<sup>22</sup>

Hinweise auf eine *Abkehr von der Klarheitsregel* gab das Bundesgericht anlässlich der Auslegung eines Testaments, in welchem eine kinderlose und unverheiratete Erblasserin ihre Schwester B sowie deren mittlerweile vorverstorbenen Mann D als Erben eingesetzt und ausdrücklich festgehalten hatte, dass die Schwester E nichts erben solle. Der beschwerdeführende Nachkomme der Schwester E hätte vom Vorversterben des D bzw. von der subsidiären Anwendung von [Art. 481 Abs. 2 ZGB](#) nur dann profitieren können, wenn sich aus der Verfügung von Todes wegen kein gegenteiliger Wille der Erblasserin ergeben hätte. Da es sich bei den für die *Auslegung nach dem Willensprinzip* relevanten Umständen, aus welchen sich der Wille des Erblassers ergibt, um Tat- und nicht um Rechtsfragen handelt, tat sich der Beschwerdeführer mit der vorinstanzlichen Anerkennung, dass die Erblasserin den gesamten Stamm der Schwester E vom Erbe habe ausschliessen wollen, keinen Gefallen.<sup>23</sup>

Die Vorinstanz hatte zu prüfen, ob die Witwe eines Erblassers gegenüber dessen Nachkommen in einem *Erteilungsvertrag schenkungsweise auf die ihr testamentarisch zustehende Nutzniessung* und auf ihre güterrechtlichen Ansprüche *verzichtet* hatte. Das Bundesgericht schützte die vorinstanzliche Feststellung, wonach zwischen den Vertragsparteien weder ein tatsächlicher noch ein normativer Konsens bestanden habe, womit der *Erteilungsvertrag ungültig* war, was im konkreten Fall dazu führte, dass die Nachkommen der Witwe Geldbeträge aus Güter- und Bereicherungsrecht sowie eine Entschädigung aus erbrechtlicher Nutzniessung schuldeten.<sup>24</sup>

Dass (im Unterschied zum öffentlichen Recht) ein *Rückweisungsentscheid* – selbst mit nur noch rechnerischer Umsetzung bzw. vergleichsweise kleinem Entscheidungsspielraum durch die Vorinstanz – im Bereich des Zivilrechts stets ein *Zwischenentscheid* ist, ruft das Bundesgericht gleich anlässlich von zwei Entscheiden in Erinnerung: Im ersteren<sup>25</sup> wird die erste Instanz den Gewinnanspruch nach [Art. 28 ff. BGG](#) beurteilen müssen, im letzteren<sup>26</sup> hat sie einzig noch die Person des Erbschaftsverwalters zu bestimmen.

<sup>18</sup> BGer [5A 1005/2018](#) vom 9.4.2020.

<sup>19</sup> BGer [5A 323/2019](#) vom 24.4.2020 (insb. E. 5.4 f.); vgl. auch *Suzan Can*, BGer [5A 323/2019](#): Die Zuwendung in Erfüllung einer sittlichen Pflicht; Herabsetzung und Ausgleichung, [AJP 2020 1346 ff.](#)

<sup>20</sup> BGer [5A 30/2020](#) vom 6.5.2020; vgl. auch *Delphine Pannatier Kessler*, Renseignements concernant un trust, dRSK 5.11.2020.

<sup>21</sup> Vgl. bereits BGer [9C 874/2018](#) vom 26.6.2019 bzw. *Peter Breitschmid/Annina Vögeli*, [SJZ 2020 159 f.](#) mit Bemerkung in Fn. 31.

<sup>22</sup> BGer [9C 784/2019](#) vom 13.5.2020.

<sup>23</sup> BGer [5A 799/2019](#) vom 14.5.2020; vgl. auch *Felix Horat*, Vorversterben eines eingesetzten Erben, dRSK 12.10.2020.

<sup>24</sup> BGer [5A 336/2019](#) vom 9.6.2020.

<sup>25</sup> BGer [5A 492/2020](#) vom 17.6.2020.

<sup>26</sup> BGer [5A 70/2020](#) vom 18.6.2020.

Das Bundesgericht hatte zu klären, ob die vom (*ursprünglich anwaltlich nicht vertretenen*) Kläger – einem testamentarisch übergebenen Pflichtteilserven – behaupteten bzw. bewiesenen Tatsachen die gestellten Rechtsbegehren zu tragen vermochten: Da zum Streitgegenstand die gesetzliche Erbenqualität, die Pflichtteilsberechtigung und die Überschreitung der Verfügungsbefugnis gehörten und die *Auslegung der Rechtsbegehren* ergab, dass der Beschwerdeführer den Streitgegenstand nicht auf eine reine Ungültigkeitsklage i.S.v. [Art. 519 ZGB](#) reduziert hatte, ordnete das Bundesgericht eine Rückweisung an die erste Instanz zwecks Sachverhaltsfeststellung an.<sup>27</sup>

Nachdem ein Erblasser die mit ihm *unverheiratete Kindsmutter von der Verwaltung des Nachlassvermögens ausgeschlossen* hatte ([Art. 321 Abs. 2](#) und [Art. 322 ZGB](#)), hielt das Bundesgericht fest, dass daraus nicht der Schluss gezogen werden könne, dass die Kindsmutter in keinem Fall zur Beschwerde gegen einen Entscheid der KESB befugt wäre: Da sie alle Voraussetzungen von [Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB](#) erfüllte und die Rechtsmittelordnung gemäss [Art. 450 ff. ZGB](#) durch letztwillige Verfügung nicht geändert werden kann, konnte sie die Zustimmung der KESB zu einem Vergleich (vgl. [Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB](#)), den der (anstelle der testamentarisch gewünschten Konkubinatspartnerin) eingesetzte Beistand geschlossen hatte, anfechten.<sup>28</sup>

Das Bundesgericht bestätigte die *Zuständigkeit schweizerischer Gerichte* i.S.v. [Art. 88 IPRG](#) bezüglich einer *gegen eine Bank mit Sitz in der Schweiz gerichteten Auskunftsklage*: Nachdem gestützt auf ein Gutachten des ISDC zum griechischen Recht als Recht am letzten Wohnsitz des Erblassers sowie gestützt auf eine Einschätzung zweier Anwälte der belgischen Anwaltskammer zum belgischen Recht als Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers erstellt war, dass sich die ausländischen Gerichte für eine Auskunftsklage nicht als zuständig erachteten,

#### SJZ 117/2021 S. 232, 236

konnte die rechtliche Untätigkeit i.S.v. [Art. 88 IPRG](#) bestätigt werden.<sup>29</sup>

Der medial bereits vielbeachtete *Zwist zwischen den Kantonsrichtern des Kantons Graubünden* fand auch in der erbrechtlichen Rechtsprechung Niederschlag, da Auslöser für die unprofessionellen Streitigkeiten ein Erbteilungsprozess bildete, der (spätestens) anlässlich des Revisionsgesuchs eines Erben eskalierte: Ein vom Gesamtgericht unter Ausschluss des betroffenen Kantonsrichters gefasster Beschluss über die Enthebung des besagten Kantonsrichters aus seiner Funktion als prozessleitender Richter fand keine ausreichende Grundlage im GOG/GR und genügte ausserdem den Anforderungen von [Art. 112 Abs. 1 BGG](#) nicht, weshalb eine Rückweisung an die Vorinstanz erfolgte.<sup>30</sup>

Bereits in der letzten Berichtsperiode wurde die in einem als Zwischenentscheid zu qualifizierenden Rückweisungsentscheid enthaltene,<sup>31</sup> bemerkenswerte Prozessgeschichte zu einer *behaupteten Erbnunwürdigkeit aufgrund vorgetäuschter MS-Erkrankung* hervorgehoben.<sup>32</sup> Im vorliegenden Urteil setzt sich das Bundesgericht nun mit dieser behaupteten Erbnunwürdigkeit bzw. dem obergerichtlichen Urteil in der Sache auseinander und kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt habe, wenn sie die Voraussetzungen einer Erbnunwürdigkeit nach [Art. 540 ZGB](#) als nicht erfüllt erachtet hatte.<sup>33</sup>

Ein Tessiner Fall gab Anlass zu gleich zwei Bundesgerichtsurteilen: Beim ersten<sup>34</sup> ging es um eine vorsorgliche Kontensperre noch vor Rechtshängigkeit der Hauptsache ([Art. 263 ZPO](#)), also typischerweise um einen Zwischenentscheid i.S.v. [Art. 93 BGG](#); im zweiten<sup>35</sup>, in welchem die Gegenpartei Beschwerdeführerin war, erwies sich die blosse Frage der erstinstanzlichen Kostenverteilung als prozessrechtlich interessant: Einerseits hielt das Bundesgericht fest, dass es sich dann um einen Endentscheid i.S.v. [Art. 90 BGG](#) handelt, wenn der kantonal letztinstanzliche Abschreibungsentscheid aufgrund Feststellung des Erlöschens der vorsorglichen Massnahmen (i.c. infolge verstrichener Frist i.S.v. [Art. 263 ZPO](#)) nicht in der Sache, sondern nur in Bezug auf Kosten und Entschädigung angefochten werde. Andererseits hielt das Bundesgericht im Rahmen seiner beschränkten Willkürkognition fest, dass der zweitinstanzliche Richter sein Ermessen nicht missbraucht habe, wenn er im Abschreibungsentscheid

<sup>27</sup> BGer [5A 696/2019](#) vom 19.6.2020.

<sup>28</sup> BGer [5A 322/2019](#) vom 8.7.2020.

<sup>29</sup> BGer [5A 124/2020](#) vom 15.7.2020.

<sup>30</sup> BGer [5A 484/2019](#), [5A 485/2019](#) vom 22.7.2020.

<sup>31</sup> Vgl. BGer [5A 814/2018](#) vom 5.8.2019.

<sup>32</sup> Vgl. *Peter Breitschmid/Annina Vögeli*, [SJZ 2020 160](#) mit Fn. 34.

<sup>33</sup> BGer [5A 734/2019](#) vom 28.7.2020; vgl. auch *Julia Henninger*, Erbnunwürdigkeit und Beweislast des arglistigen Verhaltens, dRSK 29.10.2020.

<sup>34</sup> BGer [5A 424/2019](#) vom 4.8.2020.

<sup>35</sup> BGer [5A 206/2019](#) vom 4.8.2020.



gestützt auf [Art. 108 ZPO](#) die erstinstanzlichen Kosten des Massnahmeverfahrens neu dem (damals obsiegenden) Gesuchsteller auferlegte.

Reizvoll die *steuerrechtliche Indizienliste zur Eruierung des (internationalen) Wohnsitzes*.<sup>36</sup>

Weil schon die *Einsetzung eines Erbenvertreters eine vorsorgliche Massnahme* i.S.v. [Art. 98 BGG](#) ist, gilt dies auch für Entscheide im Zusammenhang mit diesem Amt und damit auch für die *Absetzung*, weshalb die bundesgerichtliche Prüfung auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte beschränkt ist.<sup>37</sup>

Ein Entscheid zur *Erbteilung unter BGBB* ist *prozessualer Natur*, muss aber daran erinnern, dass ein «Unternehmererbrecht» mit bekundetem Übernahmewillen trotzdem ein Interregnum über ein Vierteljahrhundert bewirken kann.<sup>38</sup>

## B. Bundesgerichtliche Curiosa

Die spezifisch erbrechtliche Emotionalität könnte den *hohen Anteil von «Curiosa»* erklären, die zwar erfolglos, aber subjektiv oft bedeutend sind: So hat auch das BGer *keinen Hafturlaub* zur Teilnahme an der *Gedenkfeier* für die verstorbene Tochter bewilligt.<sup>39</sup>

Nennt das Bundesgericht den Namen des Anwalts, ist das ein besonderes «Denk-Mal» (BGer [5A 217/2020 vom 19. März 2020](#), [5A 658/2020 vom 28. August 2020](#)), verknüpft mit Kostenaufgabe an einen *unqualifiziert-querulatorisch handelnden Anwalt*.

Abgeblitzt ist ein anderer Anwalt, der die *aufsichtsrechtliche Sanktionierung seiner qualifiziert übersetzten Honorarrechnung* rügen wollte (BGer [2C 205/2019](#)).

### SJZ 117/2021 S. 232, 237

Und abgeblitzt ist auch ein Notar, der trotz fehlendem umfassendem Jusstudium nicht von der Einreichung einer Klageantwort dispensiert war (BGer [5A 1028/2018](#) vom 20.3.2020).

Bemerkenswert schliesslich die nicht nur unökologischen, sondern gleichermassen aussichtslosen insgesamt *270 Seiten Rechtsmitteleingabe* in BGer [5A 255/2020](#) und BGer [5A 267/2020 vom 8. Mai 2020](#).

## C. Weitere bemerkenswerte Entscheide

Die *Rechtsnachfolge in Verfahren und Verfahrenskosten* bieten regelmässig Stoff für Kontroversen, so bezüglich der *Kostenaufgabe* nach «Verursacherprinzip», wo eine KESB nach Gefährdungsmeldung durch die Spitex Abklärungskosten trotz Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (wegen Tod der betroffenen Person) erhoben hatte.<sup>40</sup> Ein Berner Entscheid<sup>41</sup> hat sodann den Übergang der (verfahrensmässigen) *Rechte, die der Getötete aus der Tötung* (schon) *erworben* hatte, auf die Angehörigen zum Gegenstand.

Spannend sodann ein *österreichischer* Fall: Der OGH hat die *Sittenwidrigkeit einer letztwilligen Verfügung* (gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel, welche *weibliche Nachkommen ausschloss* bzw. Sanktionen für die Verletzung dieser Regel vorsah) festgestellt.<sup>42</sup>

---

<sup>36</sup> BGer [2C 190/2020](#) vom 21.8.2020

<sup>37</sup> BGer [5A 130/2020](#) vom 28.9.2020.

<sup>38</sup> BGer [5A 350/2019](#) vom 26.10.2020.

<sup>39</sup> BGer [6B 133/2019](#) vom 12. 12.2019.

<sup>40</sup> OGer ZH [PQ200021](#), in: CAN 2020 3/145 (§ 60 Abs. 5 ZH-EG-KESR, LS 232.3, erlaubt immerhin den Verzicht).

<sup>41</sup> OGer BE, in: [SJZ 2020 623](#).

<sup>42</sup> Besprochen in: EF-Z 2020 45 ff. durch *Brigitta Zöchling-Jud.*

### III. Literatur

«Vor die Klammer» zu stellen sind das Erscheinen des BSK [IPRG](#)<sup>43</sup>, eines *Kommentars zum Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht*,<sup>44</sup> sowie die Neuauflage des Stämpfli-«Grünbuchs» von *Stephan Wolf/Stephanie Hrubesch-Millauer*.<sup>45</sup> Standard in allen Gebieten ist mittlerweile auch das «*französischsprachige Jahrbuch*» von Fribourg,<sup>46</sup> und ein zweijähriger Turnus scheint sich bei den «*Schweizerisch-deutschen Testamentsvollstreckertagen*» zu etablieren.<sup>47</sup>

Mit Blick auf die aktuelle Bedeutung der *erbteilungsrechtlichen* Unsicherheiten ist auch die Dissertation von *Dario Ammann* besonders zu erwähnen.<sup>48</sup>

Ansonsten gruppieren sich die Publikationen um die bekannten nachstehenden (aber natürlich verflochtenen: Planung und Prozessuales betrifft auch das Güterrecht, die Teilung Notarielles und Steuern und Planung, die Teilung auch Ausgleichung und Herabsetzung usf.) Themenkreise.

### Übersichten

*Peter Breitschmid/Annina Vögeli*, Entwicklungen im Erbrecht, [SJZ 2020 157 ff.](#); *Paul Eitel/Felix Horat*, Erbrecht 2017–2019 – Rechtsprechung, Gesetzgebung, Literatur, [successio 2020 147 ff.](#) und 236 ff.; *Urs Fasel*, Erbrecht, Entwicklungen 2019, Bern 2020; *Thomas Geiser*, Neuerungen im Personenrecht, im Familienrecht und im Erbrecht, plädoyer 2020 46 ff.; *Stephanie Hrubesch-Millauer/Philip Lengacher*, Rechtsprechungs Panorama Erbrecht, [AJP 2020 1174 ff.](#); *Dominique Jakob/Renata Trajkova*, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, [SJZ 2020 705 ff.](#); Hans Rainer Künzle et al. (Hrsg.), KENDRIS Jahrbuch 2020/2021 zur Steuer- und Nachfolgeplanung, Zürich 2020, 659 ff.; *Roland Pfäffli*, Rechtsprechung und ausgewählte Rechtsfragen 2020, BN 2020 422 ff.; *Denis Piotet*, Droit des successions et droits réels, [JdT 2020 II 79 ff.](#); *Denis Piotet/Bastien Verrey/Maya Kiepe*, Chronique de jurisprudence civile publiée en 2019, II. Droit des successions, [Not@lex 2020 72 ff.](#); *Stephan Wolf/Cédric Berger*, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2019: Erbrecht, [ZBJV 2020 256 ff.](#)

**SJZ 117/2021 S. 232, 238**

### Reformdiskussion/Grundlagen

*Peter Breitschmid*, Erbrecht: Stabilität und Reform ... und der Übergang von fortdauernder Reform zu Stabilität ..., [successio 2020 402 ff.](#); *Jonas Kipfer-Berger*, Aktueller Stand der Erbrechtsrevision und deren Relevanz für Unternehmen, [Expert Focus 2020 356 ff.](#); *Anne Röthel*, Ist es gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt?, AcP 2020 19 ff.; *Reinhard Zimmermann*, Pflichtteil und Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive, AcP 2020 465 ff.

### Fachgebietsübergreifende Themen

*Peter Breitschmid*, Eugen Hubers (Höchst-)Persönlichkeit, [successio 2020 99 ff.](#); *Fabrizio Andrea Liechti*, Realkollation von Grundstücken: Erb-, grundbuch- und prozessrechtliche Bemerkungen, [ZBGR 2020 5 ff.](#); *Roland Pfäffli*, Familien- und Erbrecht an den Schnittstellen zwischen Sachen- und Grundbuchrecht, [successio 2020 106 ff.](#); *Stephan Wolf/Katharina Dobler*, Das dinglich belastete Grundstück als Vermächtnisgegenstand, Ein Rechtsvergleich zwischen der Schweiz und Österreich, [AJP 2020 187 ff.](#)

<sup>43</sup> Pascal Grolimund/Leander D. Loacker/Anton K. Schnyder (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 4. A., Basel 2020 (die *erbrechtlichen* Normen kommentiert von *Anton K. Schnyder/Manuel Liatowitsch/Andrea Dorjee-Good*); das *erbrechtliche IPR* berührt auch ein Band der *Stiftung Schweizerisches Notariat*: Aktuelle Fragen des internationalen Erbrechts, Zürich 2020; und unverzichtbar ist auch die Botschaft zur Revision, BBI 2020 3309 ff.

<sup>44</sup> Martin Zweifel/Michael Beusch/Silvia Hunziker (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, Basel 2020.

<sup>45</sup> *Stephan Wolf/Stephanie Hrubesch-Millauer*, Schweizerisches Erbrecht, 2. A., Bern 2020.

<sup>46</sup> *Maryse Pradervand-Kernen/Michel Mooser/Antoine Eigenmann* (Hrsg.), Journée de droit successoral, zuletzt Bern 2020 (zu Teilung und Steuern, Interessenkonflikten, Vermächtnis, überschuldetem Nachlass, Mediation, gesetzlichen und testamentarischen Teilungsregeln sowie mit einer Rechtsprechungsübersicht).

<sup>47</sup> *Hans Rainer Künzle* (Hrsg.), 3. Schweizerisch-deutscher Testamentsvollstreckertag, Zürich 2020.

<sup>48</sup> *Dario Ammann*, Die Erbteilungsklage im schweizerischen Erbrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Erbteilungsgerichts (*de lege lata* und *de lege ferenda*), Zürich 2020.



## Planerisches

*Aurélien Barakat/Sarah Busca Bonvin/Sylvain Marchand*, La vente immobilière en viager: aspects de droit civil et principales conséquences fiscales, [Not@lex 2020 21 ff.](#); *Philip R. Bornhauser*, Ehevertrag – Regelungsmöglichkeiten und Grenzen, [SJZ 2020 515 ff.](#); *ders.*, Erbvertrag und Erbteilungsvertrag: Wessen Wille ist eigentlich entscheidend?, [successio 2020 216 ff.](#); *Alexandra Dal Molin-Kränzlin*, Der Widerruf des Widerrufs und dessen Wirkungen auf das ursprünglich widerrufenes Testament, BGer [5A 69/2019](#), [successio 2020 357 ff.](#); *Michel Mooser*, La caducité des pactes successoraux, [Not@lex 2020 1 ff.](#); *Florian Schmidt-Gabain*, Nachlassplanung für Musikerinnen und Musiker, Broschüre des Zentrums für künstlerische Nachlässe, <<https://zkn.ch/broschueren/>> (zuletzt besucht am 19.2.2021).

## Testierfähigkeit

*Brigitte Rüeegger-Frey/Georg Bosshard/Daniel Grob/Peter Breitschmid/Sacha Beck*, Die Testierfähigkeit von Menschen mit Demenz, SAeZ 2020 1578 ff.; *Sara Sommer*, Testierfähigkeit von Demenzkranken, Unter besonderer Berücksichtigung der Komplexität des Testamentes, [AJP 2020 491 ff.](#)

## Nachlassabwicklung

*Oliver Arter*, Auskunftsrechte bei Erbschaften, [Expert Focus 2020 739 ff.](#); *Andrea Dorjee-Good/Daniela Dardel*, Neue (Un-)Klarheiten zur Auskunftspflicht der Banken gegenüber Erben, BGer [4A 522/2018](#), [successio 2020 170 ff.](#); *Antoine Eigenmann*, La demande de désignation d'un représentant de la communauté héréditaire lorsque le bénéficiaire d'inventaire a déjà été requis – Perspectives d'évolution, [Anwaltsrevue 2020 56 ff.](#); *Frank Emmel*, Berichtigung einer Erbenbescheinigung: Legitimation einer Nutzniesserin nach [Art. 473 ZGB](#) und parallele Rechtswege?, BGer [5A 570/2017](#), [successio 2020 183 ff.](#); *Michael Krampf*, Auskunftsbescheinigung für Erben, plädoyer 2020 15; *Andreas von Erlach/Michael Lüdi*, Die Einsprache gegen die Ausstellung des Erbscheins als taugliches Mittel für die Anordnung der Erbschaftsverwaltung und (zwischenzeitliche) Absetzung des Willensvollstreckers?, OGer ZH, Urteil vom 28. März 2019 ([LF180094](#)), [successio 2020 373 ff.](#)

## Erbeilung

*Dario Ammann*, Die Erbeilungsklage (vgl. Fn. 48); *Thomas Weibel/Aline Mata*, Die Erbeilung, Zürich 2020.

## Ausgleichung/Herabsetzung

*Lorenz Baumann*, Kleiner Restnachlass – Grosse Ausgleichungsforderung, Risiken unklarer bzw. unvollständiger Erbeilungen, BGer [5A 288/2017](#), [successio 2020 58 ff.](#); *Paul Eitel*, Ein «Abtretungsvertrag auf Anrechnung künftiger Erbschaft» ohne erbrechtliche Tragweite, [BGE 145 III 1](#), [successio 2020 43 ff.](#)

## Notarielle und prozessuale Themen

*Daniel Abt/Nicolai Bleskie*, Sicherung und Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen: [ZGB](#), [ZPO](#) und/oder [SchKG?](#), [AJP 2020 847 ff.](#); *Riccardo Brazzerol/Sebastian Wyler*, Beurkundungskompetenz für Rechtsanwälte im Kanton Zürich?, Gedanken zur Motion 234/2019, [AJP 2020 861 ff.](#);<sup>49</sup> *Tarkan Göksu*, Rechtsbegehren in erbrechtlichen Klagen, [Anwaltsrevue 2020 74 ff.](#); *ders.*, Prozessrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in

**SJZ 117/2021 S. 232, 239**

Erbsachen 2019, [successio 2020 345 ff.](#); *Sabine Herzog*, BGer [5A 984/2018](#): Keine notwendige passive Streitgenossenschaft bei der Klage auf Ungültigkeit einer letztwillig verfügbaren Willensvollstreckereinsetzung, [AJP 2020 638 ff.](#); *François Logoz*, Quelques considérations sur l'action en partage, [Anwaltsrevue 2020 69 ff.](#);

---

<sup>49</sup> Man könnte sich – inhaltliche Anmerkung – allerdings doch auch fragen, ob nicht andernorts eine «Supervision» anwaltlich-notarieller Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der beraterischen und beurkundungsrechtlichen Unabhängigkeit Sinn machen würde: Eher diskutiert z.B. die aussenstehende Urkundsperson die Urteilsfähigkeit als der Anwalt gegenüber seiner Klientschaft.



*Michael Nonn*, Keine zweite Auflage des öffentlichen Inventars, [BGE 144 III 313](#), [successio 2020 293 ff.](#); *Markus Pichler*, Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Fristen zur Ungültigkeitsklage und zur Herabsetzungsklage, [Anwaltsrevue 2020 63 ff.](#); *Benedikt Seiler*, Ungültigkeitsklage – prozessuale Aspekte, [successio 2020 329 ff.](#); *Lorenz Sieber*, Zur Nichtverlängerung einer Deliberationsfrist beim öffentlichen Inventar, [ZBJV 2020 375 ff.](#); *Thomas Weibel/Reto Marghitola*, [Teil 4] Das erstinstanzliche Verfahren, [Kapitel 27] Besonderheiten bei spezifischen Streitigkeiten, [VIII.] Erbrechtliche Verfahren, in: Ulrich Haas/Reto Marghitola (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich 2020, 837 ff.

## Schiedswesen in Erbsachen<sup>50</sup>

*Christian Aschauer*, Schiedsfähigkeit in Erbsachen: Länderbericht Österreich, [successio 2020 76 ff.](#); *Werner Jahnel*, Schiedsverfahren in Erbsachen – Länderbericht Schweiz, [successio 2020 379 ff.](#); *Dietmar Czernich*, Schiedsverfahren in Erbsachen in Liechtenstein, [successio 2020 203 ff.](#); *Christian Koller/Anna Weber*, Schiedsverfahren in Erbsachen aus österreichischer Sicht, [successio 2020 190 ff.](#); *Walter Krug*, Schiedsverfahren in Erbsachen: Länderbericht Deutschland, [successio 2020 89 ff.](#); *Hans Rainer Künzle*, Schiedsfähigkeit von und Schiedsverfahren in Erbsachen: Einleitung, [successio 2020 70 ff.](#)

## Ordnung mit Strukturen

*Adrien Gabellon/Inès De Oliveira*, Les bénéficiaires des fondations de droit privé, Prétentions et voies de droit, [AJP 2020 296 ff.](#); *Harold Grüniger*, Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide, [successio 2020 134 ff.](#); *Maryse Pradervand-Kernen*, L'usufruit sur une entreprise, spécialement en raison individuelle, [Not@lex 2020, 125 ff.](#)

## Unternehmen

*Julia Henninger*, Die Pflichtteilsproblematik bei der Unternehmensnachfolge, De lege lata – de lege ferenda, [SJZ 2020 488 ff.](#); *Markus Vischer*, Der Aktionärsbindungsvertrag als Instrument der Nachfolgeplanung (bei Aktiengesellschaften), [successio 2020 4 ff.](#)

## Willensvollstreckung<sup>51</sup>

*Martin Karrer*, Absetzung des Willensvollstreckers, BGer [5A 176/2019](#), [successio 2020 64 ff.](#); *Hans Rainer Künzle*, Aktuelle Praxis zur Willensvollstreckung (2018–2019), [successio 2020 18 ff.](#); *Fabrizio Andrea Liechti*, Stillschweigende Annahme eines Willensvollstreckermandates trotz fehlender Fristansetzung, BGer [5A 940/2018](#), [successio 2020 368 ff.](#)

## Steuerrechtliche Themen

*Bruno Bächli*, Nachlassplanung und Erbschaftssteuer, Zürich 2020; *Matthias Bizzarro*, La successione aziendale, [Novità fiscali 2020 93 ff.](#); *Arnaud Martin*, Les conséquences fiscales des litiges successoraux de nature civile et fiscale (Partie 1), [Not@lex 2020 64 ff.](#); *Andrea Opel*, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im Jahr 2019, Zugleich zum Vorschlag einer Corona-Erbschaftssteuer, [successio 2020 227 ff.](#)

## BGBB-Themen

*Michel Mooser*, Les particularités de la réalisation forcée des immeubles agricoles, [ZBGR 2019 317 ff.](#); *Paul-Henri Steinauer*, Le droit des cohéritiers au gain, Vue d'ensemble et questions choisies, [ZBGR 2020 141 ff.](#); *Franz A. Wolf*, Die Revision des bäuerlichen Bodenrechts, Botschaft AP 2022+, Jusletter vom 30.3.2020.

---

<sup>50</sup> Die Bedeutung ergibt sich aus dem Inkrafttreten von [Art. 358 Abs. 2 ZPO](#); vgl. vorne bei Fn. 1; zur Tragweite s. auch BSK IRPG-Schnyder/Liatowitsch/Dorjee-Good (Fn. 43) [Art. 86 IPRG](#) N 26 f.; *Peter Breitschmid*, ZEV 2020 616.

<sup>51</sup> Vgl. Fn. 47.



## Reales an der Grenze von Leben und Tod

*Eva Maria Belser/Sandra Egli*, Das Recht auf einen selbstbestimmten Tod, Grundrechtliche Erwägungen de lege lata et ferenda, [ZBJV 2020 379 ff.](#); *Cordula Lötscher*, Das erbrechtliche Schicksal von Accounts bei Facebook, Google, Apple & Co., [successio 2020 304 ff.](#); *Dominique*

**SJZ 117/2021 S. 232, 240**

*Manai*, La dignité de la personne décédée en droit suisse, Jusletter 10.2.2020.

## Internationales<sup>52</sup>

*Barbara Graham-Siegenthaler/Philipp Eberhard*, Entwicklungen und Tendenzen im Internationalen Erbrecht und die damit verbundenen Neuerungen im [IPRG](#): Ein Überblick über die [IPRG](#)-Revision des 6. Kapitels, [SRIEL 2020 369 ff.](#)

## EU-ErbVO

MünchKomm-*Dutta*, Münchener Kommentar zum [BGB](#), 8. A., München 2020, Bd. 12, Internationales Erbrecht, 2033–2382.

---

<sup>52</sup> Vgl. Fn. 43.